

Gefährdungsmanagement Häusliche Gewalt

„Erkennen und Handeln“

*12. Gemeinsamer Kinderschutztag für Jugendämter und
Familiengerichte in Baden-Württemberg*

am 8. Juli 2021



Agenda

- 🦁 Lage BW, Fallzahlen
- 🦁 Auswirkungen erster Lockdown (Frühjahr 2020)
- 🦁 Polizeiliches Vorgehen – Pilotierung
Gefahrenmanagement
- 🦁 Landesweite Umsetzung
- 🦁 Einbindung anderer Behörden und Fachberatungsstellen
- 🦁 Fallkonferenzen



Ausgangslage

- 🦁 Definition Häusliche Gewalt (hG) in BW
- 🦁 Gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Baden-Württemberg ist häusliche Gewalt als **Partnergewalt** definiert. Darunter ist die **direkte physische oder psychische Einflussnahme** von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partnerinnen und Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei **die Beziehung auch bereits aufgelöst** worden sein kann. Partnergewalt beschränkt sich des Weiteren nicht auf strafbare Handlungen im Wohnbereich, sondern **umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche**, in denen die (ehemaligen) Partnerinnen und Partner verkehren.

Ausgangslage

Fallzahlen*

Fälle von Partnergewalt	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen insgesamt	11.997	11.989	12.109	13.048	13.819

Anzahl der Opfer im Bereich „Häusliche Gewalt“	2016	2017	2018	2019	2020
Opfer insgesamt	12.016	12.012	12.125	13.066	13.833
- davon leicht verletzt (m/w)	1.371 / 6.324	1.410 / 6.215	1.555 / 6.179	1.703 / 6.750	1.880 / 7.090
- davon schwer verletzt (m/w)	28 / 118	26 / 125	20 / 118	21 / 110	15 / 100
- davon tödlich verletzt (m/w)	4 / 23	3 / 19	4 / 27	2 / 19	5 / 19


 Rund 1/5 aller Opfer vollendeter Tötungsdelikte sind dem Bereich hG zuzuordnen

*Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Unterjährige, mithin monatliche Auswerteziträume unterliegen erheblichen Verzerrungsfaktoren, beispielsweise bezogen auf die Dauer der Ermittlungsverfahren oder den Zeitpunkt der statistischen Fallerfassung, und sind demnach wenig belastbar bzw. aussagekräftig.

Gewalt gegen Kinder im familiären Umfeld

 Zahl der Opfer im Kindesalter (Personen bis 14 Jahre)

Anzahl der Opfer im häuslichen Umfeld	2016	2017	2018	2019	2020
Opfer insgesamt	1.124	1.380	1.212	1.555	1.598
- davon leicht verletzt	465	570	482	632	608
- davon schwer verletzt	33	31	25	27	34
- davon tödlich verletzt	6	14	10	5	13

 In rund acht von zehn Fällen treten die Eltern oder Pflegeeltern als Täter/in auf.



Auswirkungen Lockdown Frühjahr 2020 (Kontaktbeschr.)

Fälle von Partnergewalt	2016	2017	2018	2019	2020
Fallzahlen insgesamt	11.997	11.989	12.109	13.048	13.819

- 🦁 Analyse von 1.800 Einzelvorgängen.
- 🦁 Der Lockdown im Frühjahr 2020 führt zu keinem signifikanten Anstieg.
- 🦁 Hinweise, dass Opfer seltener Anzeige erstatten, ergeben sich nicht.
- 🦁 Prozentualer Anteil der Opfer unter den Anzeigenerstattenden nimmt sogar leicht zu.
- 🦁 Abfrage bei Opferschutzeinrichtungen heterogen – meist rückläufige Fallzahlen, teilweise ansteigend.

Gefahrenmanagement

- 🦁 Ratifizierung der sog. „Istanbul-Konvention“.
- 🦁 Analyse des polizeilichen Vorgehens in Fällen häuslicher Gewalt (hG) von den ersten Maßnahmen am Tatort bis hin zum Opferschutz.
- 🦁 Erarbeitung eines Gefahrenmanagements hG.
 - 🦁 Informationsfluss, Gefährdungseinschätzung ODARA, interdisziplinärer Ansatz (Fallkonferenzen)
- 🦁 Durchführung eines Pilotprojekts in den Polizeipräsidien Mannheim und Ulm von November 2019 bis April 2020.



Gefahrenmanagement

Bearbeitete Fälle	Fallkonferenzen
ca. 600	9

- 🦁 Erfahrungen mit dem Instrument der Fallkonferenzen: Sehr gut!
- 🦁 Evaluation der Prozessergebnisse und Vorbereitung zur landesweiten Umsetzung.



Fallkonferenz

- 🦁 Durchführung auf Grundlage von § 42 Abs. 5 Nr. 2 PolG
- 🦁 Einwilligung Betroffene
- 🦁 Opferschutzbezogenen Angelegenheiten
- 🦁 Ziel: Koordiniertes Vorgehen und Klärung von Verantwortlichkeiten. Abstimmung geeigneter risikoreduzierender Maßnahmen zum Schutz des Opfers oder Dritter.



Interdisziplinärer Austausch Fallkonferenz

- behördenübergreifend gem.
§ 42 Abs. 5 Nr. 2 PolG BW

- Informationsaustausch mit
Beratungsstellen gem.
§ 59 Abs. 4 u. 6 i. V. m.
§ 15 Abs. 3 PolG BW möglich



Fragen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

